

486 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

Antrag des Finanz- und Budgetausschusses.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf des Währungsschutzgesetzes (485 der

Beilagen) wird mit den untenstehenden Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 19. November 1947.

Müllner,
Berichterstatte.

Brachmann,
Obmann.

Änderungen.

§ 5, Absatz 1: Statt „... abgeliefertes Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais), Schlachtvieh und Kartoffeln eingenommen haben.“ soll es heißen: „... abgeliefertes Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais), Kartoffeln, Zuckerrüben, Wintergemüse und Schlacht(Stech)vieh eingenommen haben.“

§ 8, Absatz 1: Statt „(§ 35)“ soll es heißen „(§ 37)“.

§ 10, Absatz 2: Statt „... Kriegsgefangenschaft heimkehrende ...“ soll es heißen: „... Kriegsgefangenschaft und Emigration heimkehrende ...“.

§ 14, Absatz 2, letzte Zeile: Statt „... Bundesregierung getroffen.“ soll es heißen: „... Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates getroffen.“

§ 14, Absatz 3: Statt „(§ 37)“ soll es heißen: „(§ 36)“.

§ 17, Absatz 2, hat zu lauten: „Ein weiteres Viertel wird für Verfügungen auf ein Jahr gesperrt.“

§ 21 erhält folgende Fassung: „Für die letzte Gehalts(Lohn)zahlung vor Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die der letzten Gehalts(Lohn)zahlung vor Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes folgende, der Gehalts(Lohn)periode entsprechende Zeit wird durch den Tag des Wirksamkeitsbeginns dieses Bundesgesetzes in zwei Teile zerlegt. ~~Wo dies der Fall ist, hat~~ Die letzte im Zeitraum vor Wirk-

samkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes vorgenommene Lohn(Gehalts)zahlung ~~in~~ in aliquote Teile ~~zerlegt zu werden~~, die dem Verhältnis des vor und des nach Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes liegenden Zeitraums entsprechen. Jener Teil der letzten Gehalts(Lohn)zahlung, der der Anzahl der Tage vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum nächsten Gehalts(Lohn)zahlungstag entspricht, ist in Zahlungsmitteln neuen Nennwerts zur Auszahlung zu bringen.“

Die bisherige lit. b entfällt.

Die bisherige lit. c wird lit. b.

§ 21, Absatz 2, entfällt.

§ 28: Statt „... auf Beschluß der Bundesregierung zur weiteren ...“ soll es heißen: „... auf Beschluß der Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zur weiteren ...“.

Abschnitt V: Abgabenrechtliche Bestimmung (§ 30) entfällt.

Abschnitt VI wird Abschnitt V.

Die §§ 31 bis 36 erhalten die Bezeichnung 30 bis 35.

§ 35 (neu): Statt „gemäß § 35“ soll es heißen: „gemäß § 34“.

Abschnitt VII wird Abschnitt VI.

§ 37 wird § 36.

Abschnitt VIII wird Abschnitt VII.

§§ 38, 39 werden 37, 38.

In § 38 (neu) soll es in der vorletzten Zeile statt „§§ 31 bis 34“ heißen: „§§ 30 bis 33“.